

Bern, 7.6.2019

Empfehlungen SwissHoldings an den Ständerat im Hinblick auf die Beratung zum Aktienrecht am 19. Juni 2019

Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Ständerates,

Sie werden am 19. Juni 2019 über das titelgenannte Geschäft beraten. SwissHoldings, der Verband der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz, umfasst 58 der grössten Konzerne der Schweiz, welche zusammen rund 70% der gesamten Börsenkaptalisierung der SIX Swiss Exchange ausmachen. Im Hinblick auf Ihre Beratung möchten wir Ihnen unsere Empfehlungen abgeben:

Zusammenfassung

1. Ausgangslage: Wirtschaftsverträglichere Beratung als letztes Jahr, aber unbedingt noch zu eliminierende VegüV-Verschärfungen:

Nach der erneuten Beratung der RK-S gestaltet sich die Vorlage wirtschaftsverträglicher als nach der letzten Beratung der RK-S. Es werden namentlich weniger Verschärfungen der VegüV vorgesehen und die Mehrheit will keine Bestimmung mehr einführen, wonach die Proxy Advisor auf dem Buckel der Gesellschaften reguliert werden sollen. Auch wurden nun diverse wichtige Anträge des Nationalrats nicht wieder auf die bundesrätliche Version „zurückgedreht“. Schliesslich finden sich auch Verbesserungen gegenüber der nationalrätlichen Vorlage. Doch einige problematische Punkte, insbesondere Verschärfungen der Verordnung gegen übermässige Vergütungen, verbleiben. **Es ist für unsere Mitgliedfirmen zentral, dass diese VegüV-Verschärfungen noch eliminiert werden.** Dies kann zum Teil durch entsprechende Wahl zwischen Mehr- und Minderheiten noch erfolgen (vgl. zu den Mehr und Minderheiten sogleich). Weitere VegüV-Verschärfungen müssen aber unbedingt noch mittels Einzelantrag oder dann in der Differenzbereinigung korrigiert werden.



2. **Betreffend Ihre Wahl zwischen den Mehr- und Minderheiten möchten wir Sie auf folgende wichtige Mehr- und Minderheiten aufmerksam machen:**

Wichtige Mehrheitsanträge:

- Keine Teilung der Vorlage: Art. 626 Abs. 2 und 3 OR Art. 678, Art. 678a, Art. 689, Art. 689a, Art. 689b, Art. 689c, Art. 689d, Art. 689e, Art. 689f, Art. 698 Abs. 2 Ziff. 5 – 9 und Abs. 3, Art. 700a, Art. 702 Abs. 1bis, Art. 704 Abs. 1 Ziff. 10, Art. 707, Art. 710, Art. 712, Art. 716a Abs. 1 Ziff. 9, Art. 716b, Art. 728a, Art. 732, Art. 733, Art. 734, Art. 734a, Art. 734b, Art. 734c, Art. 734cbis, Art. 734d, Art. 734e, Art. 735, Art. 735a, Art. 735b, Art. 735c, Art. 735d und Art. 762 OR; Art. 6 Übergangsbestimmungen; Art. 34 und 154 StGB; Art. 49, Art. 53g, Art. 65a, Art. 71a, Art. 71b, Art. 76 und Art. 86b BVG
- Kein schädliches Verbot der prospektiven Abstimmung über variable Vergütungen: Art. 735 Abs. 3 Ziff. 4 OR
- Abstimmungen der Generalversammlung – keine überregulierte Liste von Posten: Art. 735 Abs. 1 OR
- Unzulässige Entschädigungen aufgrund eines Konkurrenzverbots gemäss der Regelung des Nationalrats: Art. 735c Ziff. 2 OR
- Keine Regulierung der Proxy Advisor auf dem Buckel der Gesellschaften: Art. 700a und 702 Abs. 1bis OR
- Keine Geschlechterrichtwerte für die Geschäftsleitung: Art. 734 f OR, Art. 4 Abs. 2 ÜBest
- Keine Ausweitung der Transparenzbestimmungen im Rohstoffbereich auf Händler: Art. 964a Abs. 1, Art. 964a Abs. 4bis, Art. 964b Abs. 1 Ziff. 7bis, Art. 964c Abs. 1 und 3 OR, Art. 8 ÜBest
- Keine Publikation von Zuwendungen an politische Parteien: Art. 734a Abs. 2 Ziff. 11 OR, Art. 734c bis OR

Wichtige Minderheitsanträge, zur Vermeidung von VegüV-Verschärfungen:

- **Keine Vorschrift, wonach die Vergütungen zum Marktwert ausgewiesen werden müssen:** Art.734 Abs. 2bis OR (Minderheit Hefti, Hegglin, Schmid)
- **Keine Einführung des unpraktikablen Stimmgeheimnisses des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bis zur Generalversammlung:** Art. 689c Abs. 4bis OR (Minderheit Vonlanthen, Abate, Hefti, Rieder, Schmid)
- **Tätigkeiten bei anderen Gesellschaften nicht im Vergütungsbericht aufführen:** Art. 734e OR (Minderheit Hefti, Abate, Caroni, Schmid, Vonlanthen)



A. Ausgangslage

1. Wirtschaftsverträglichere Beratung der RK-S als letztes Jahr, positive Punkte

Nach der erneuten Beratung in der RK-S gestaltet sich die Vorlage wirtschaftsfreundlicher als nach der letzten Beratung der RK-S. Es werden namentlich weniger Verschärfungen der VegüV vorgesehen. Auch will die Mehrheit keine Bestimmung mehr einführen, wonach die Proxy Advisor auf dem Buckel der Gesellschaften reguliert werden sollen. Weiter ist sehr sinnvoll, dass nun eine Mehrheit vorsieht, dass die Transparenzbestimmungen im Rohstoffsektor nicht auf Händler ausgeweitet werden. Weitere wichtige und sinnvolle Mehrheitsanträge haben wir weiter unten aufgelistet (vgl. unten B./2.). Auch wurden nun diverse wichtige Anträge des Nationalrats nicht wieder auf die bundesrätliche Version „zurückgedreht“. Es konnte z.B. ein Abstellen auf die abgegebenen Stimmen in der Generalversammlung vermieden werden, was zu Zufallsresultaten in Abstimmungen hätte führen können. Schliesslich finden sich auch Verbesserungen gegenüber der nationalrätlichen Vorlage, z.B. dass nicht mehr vorgesehen wird, dass der Verwaltungsrat die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft gewährleisten muss; es kann so eine ungerechtfertigte Erfolgshaftung/Garantenhaftung des Verwaltungsrats vermieden werden. Auch begrüssen wir z.B. ausdrücklich, dass in Art. 689a OR nun vorgesehen wird, dass Stimmrechte an Inhaberaktien nur ausüben kann, wer an der Generalversammlung Namen und Wohnort bekannt gibt. Weiter wichtig ist, dass auf die Strafbarkeit des Verwaltungsrats für das „Einsetzen“ eines Depotstimmrechtsvertreters verzichtet wird. Letzteres ist im Sinne kohärenter Gesetzgebung äusserst wichtig, da der Verwaltungsrat keinen Einfluss auf die Wahrnehmung von Depotstimmrechten hat.

2. Verbleibende negative Punkte mit und ohne Minderheiten

Doch enthält die Vorlage nach wie vor negative Punkte. Vor allem handelt es sich dabei um VegüV-Verschärfungen. Betreffend drei wichtige problematische **VegüV Verschärfungen** inkl. den Problempunkt der **schädlichen Einführung eines Stimmgeheimnisses** bestehen Minderheitsanträge, die unbedingt zu unterstützen sind; wir haben diese unten aufgelistet (B./3).

Bei **gewissen VegüV-Punkten liegt kein Minderheitsantrag** vor. Diese Punkte müssen unbedingt noch auskorrigiert werden, durch Einzelanträge und oder in der Differenzbereinigung. Wir **kritisieren namentlich, dass in Art. 735c Ziff. 2bis und 2ter OR vorgeschlagen wird, dass Entschädigungen für den Fall eines Kontrollwechsels und Entschädigungen im Rahmen von Aufhebungsvereinbarungen als unzulässige Vergütungen gelten. Weiter problematisch ist, dass ein wichtiger Antrag des Nationalrats betreffend Art. 735a Abs. 2 OR zur Verwendung des Zusatzbetrags wieder auf die bundesrätliche Fassung zurückgedreht wurde.** Ferner ist nach wie vor nicht klargestellt, dass Arbeitgeberbeiträge an die AHV, ALV und IV nicht an die Gesamtsumme der Vergütungen angerechnet werden sollen.

Schliesslich werden aus unserer Sicht **auch weitere VegüV-unabhängige Punkte in der Differenzbereinigung noch zu ändern sein.** Es handelt sich namentlich um den sinnvollen Entscheid des Nationalrats zu Art. 675a Abs. 2 OR zum Zwischenabschluss bei einer Zwischendividende sowie um Art. 702 Abs. 4 OR zum Zugänglichmachen des Protokolls.



B. Empfehlungen für wichtige Eckwerte Ihrer Beratung im Plenum

1. Keine Teilung der Vorlage

Im Interesse der Rechtssicherheit ist die Vorlage nun wirtschaftsfreundlich zu Ende zu beraten. Ohne triftigen Grund ist sie nicht weiter aufzuschieben. Eine Minderheit schlägt dagegen vor, die Bestimmungen, welche die Umsetzung der Volksinitiative „Gegen die Abzockerei“ auf Gesetzesstufe betreffen, aus dem Entwurf 1 in einen neuen Entwurf 3 zu überführen. Dies ist klar abzulehnen. Eine erneute Teilung insbesondere im jetzigen Stadium führt weder die Diskussion über technische Bestimmungen im Aktienrecht weiter, noch die bereits breit geführte Diskussion zur VegüV, sondern verkompliziert diese.

Wichtiger Mehrheitsantrag: Keine Teilung der Vorlage

- Art. 626 Abs. 2 und 3, Art. 678, Art. 678a, Art. 689, Art. 689a, Art. 689b, Art. 689c, Art. 689d, Art. 689e, Art. 689f, Art. 698 Abs. 2 Ziff. 5 – 9 und Abs. 3, Art. 700a, Art. 702 Abs. 1bis, Art. 704 Abs. 1 Ziff. 10, Art. 707, Art. 710, Art. 712, Art. 716a Abs. 1 Ziff. 9, Art. 716b, Art. 728a, Art. 732, Art. 733, Art. 734, Art. 734a, Art. 734b, Art. 734c, Art. 734cbis, Art. 734d, Art. 734e, Art. 735, Art. 735a, Art. 735b, Art. 735c, Art. 735d und Art. 762 OR; Art. 6 Übergangsbestimmungen; Art. 34 und 154 StGB; Art. 49, Art. 53g, Art. 65a, Art. 71a, Art. 71b, Art. 76 und Art. 86b BVG

2. Wichtige Mehrheitsanträge

Als besonders wichtig möchten wir die folgenden Mehrheitsanträge hervorheben:

- **Wichtige Mehrheitsanträge im Hinblick auf die Vermeidung von VegüV-Verschärfungen:**

Letztes Jahr enthielt das Resultat der Beratungen der RK-S diverse VegüV-Verschärfungen. Dies war besonders problematisch: Das Schweizer Regime enthält aktuell bereits sehr weitgehende Bestimmungen betreffend Vergütungen. Es wäre äusserst schade gewesen, wenn diese Verschärfungen unnötigerweise zu einer Schwächung des Konzernstandorts Schweiz geführt hätten. Überdies ist folgendes zu beachten: Unsere Mitgliedfirmen haben sich und ihre Statuten bei Inkrafttreten der VegüV an deren Regeln angepasst, was mit etlichen Kosten und internationaler Verunsicherung verbunden war. Planungssicherheit ist für unsere Unternehmen zentral und es darf nicht mit geänderten Regelungen neue Verunsicherung herbeigeführt werden. Die Verschärfungen, welche aus grundsätzlichen Überlegungen bereits problematisch waren, hätten nun überdies dazu geführt, dass die Unternehmen ihre Statuten erneut hätten anpassen müssen. Die folgenden Mehrheitsanträge, welche Minderheitsanträgen auf Verschärfungen der VegüV entgegenstehen, müssen folglich unbedingt zu unterstützt werden:

Wichtige Mehrheitsanträge:

- Art. 735 Abs. 3 Ziff. 4 OR: Kein schädliches Verbot der prospektiven Abstimmung über variable Vergütungen
- Art. 735 Abs. 1 OR: Abstimmungen der Generalversammlung – keine überregulierte Liste von Posten
- Art. 735c Ziff. 2 OR: Unzulässige Entschädigungen aufgrund eines Konkurrenzverbots gemäss der Regelung des Nationalrats



- **Keine Regulierung der Proxy Advisor auf dem Buckel der Gesellschaften:** Wichtig ist auch, dass – im Gegensatz zur Beratung in der RK-S – nur noch eine Minderheit eine Regulierung der Proxy Advisor durch Auferlegung von Pflichten an die Gesellschaften vorschlägt. Der entgegenstehende Mehrheitsantrag ist also unbedingt zu unterstützen.

Wichtiger Mehrheitsantrag:

- Art. 700a und Art. 702 Abs. 1bis OR

- **Keine Geschlechterraichtwerte für die Geschäftsleitung:** Neu sieht eine Mehrheit und nicht nur eine Minderheit vor, dass es keine Geschlechterraichtwerte für die Geschäftsleitung geben soll, was die Mitgliedfirmen von SwissHoldings sehr begrüßen.

Wichtiger Mehrheitsantrag:

- Art. 734 f OR
- Art. 4 Abs. 2 ÜBest

- **Keine Ausweitung der Transparenzbestimmungen im Rohstoffbereich auf Händler:** Es wäre äusserst problematisch gewesen, wenn den Transparenzbestimmungen im Rohstoffbereich auch Händler unterstellt worden wären, wie dies in der letzten Beratung der RK-S noch vorgesehen war. Der entsprechende Mehrheitsantrag ohne Ausweitung ist also unbedingt zu unterstützen.

Wichtiger Mehrheitsantrag:

- Art. 964a Abs. 1, Art. 964a Abs. 4bis, Art. 964b Abs. 1 Ziff. 7bis, Art. 964c Abs. 1 und 3 OR, Art. 8 ÜBest

- **Keine Publikation von Zuwendungen an politische Parteien:** Eine Minderheit will in den Bestimmungen zur VegüV Bestimmungen einführen, welche Zuwendungen an politische Parteien regeln möchten. Die Bestimmungen sind im Grundprinzip zu kritisieren; auch enthalten sie zu unklare Begriffe. Es ist unbedingt der Mehrheit zu folgen.

Wichtiger Mehrheitsantrag:

- Art. 734a Abs. 2 Ziff. 11 OR
- Art. 734c bis OR

- **Einführung des Kapitalbands, inkl. kohärenter steuerlicher Regelung:** Die Einführung des Kapitalbands wird nun gemäss Mehrheit – anders als noch in der letztjährigen RK-S Beratung – wieder vorgesehen, inkl. steuerlich kohärenter Regelung, was wir sehr begrüßen.

Wichtiger Mehrheitsantrag:

- Art. 652i, Art. 652jj, Art. 653 Randtitel, Art. 653g Abs. 1bis, Art. 653j Randtitel, Art. 653s, Art. 653t, Art. 653u, Art. 653v, Art. 653w, Art. 656a Abs. 4 Ziff. 3bis und 4, Art. 656b Abs. 3 Ziff. 4bis und 5, Art. 704 Abs. 1 Ziff. 5, Art. 959c Abs. 2 Ziff. 15, Art. 3 Übergangsbestimmungen OR; Art. 9 Abs. 2, Art. 33 Abs. 2 FusG; Art. 7 Abs. 1 Bst. f, Art. 9 Abs. 3 StG; Art. 20 Abs. 4 DBG, Art. 7b Abs. 2 StHG, Art. 5 Abs. 1ter VStG



3. Wichtige Minderheitsanträge

Die Vorlage enthält wie eingangs erwähnt nach wie vor problematische VegüV-Verschärfungen. Um diese einzudämmen müssen folgende Minderheiten unbedingt unterstützt werden:

- **Keine Vorschrift, wonach die Vergütungen zum Marktwert ausgewiesen werden müssen:** Verschärfungen der VegüV sind wie oben ausgeführt unbedingt zu vermeiden. Das Abstellen auf den Marktwert, wie dies die Mehrheit will, ist weder in Art. 95 Abs. 3 BV vorgesehen, noch in der VegüV. Es handelt sich zudem um eine viel zu konkrete und zu starre Regelung.

Wichtiger Minderheitsantrag (Hefti, Hegglin, Schmid)

- Art.734 Abs. 2bis OR

- **Keine Einführung eines unpraktikablen Stimmgeheimnisses des Stimmrechtsvertreters bis zur Generalversammlung:** Der Mehrheitsantrag zur Einführung eines individuellen und kollektiven Stimmgeheimnisses ist abzulehnen. Zum einen stellt er eine Verschärfung der VegüV dar, was dem Auftrag entgegensteht, den Sie im Ständerat der RK-S erteilt haben. Weiter würde er Gesellschaften – insbesondere grössere - vor massive praktische Probleme stellen. Der Verwaltungsrat würde sich bei Einführung eines solchen Stimmgeheimnisses ausserstande sehen, auf mögliche Schwierigkeiten im Vorfeld der Generalversammlung zu reagieren (z.B. auf Fehler, die bei den Proxy Plattformen auftreten können, wie ein Verwechseln der Traktandenreihenfolge und Ähnliches). Damit könnte er auch seiner unübertragbaren Pflicht zur Vorbereitung der Generalversammlung gemäss Art. 716a Abs. 1 Ziff. 6 nicht richtig nachkommen (z.B. Kontrollieren der Vollmachten und Weisungserfassung). Zu beachten ist dabei auch, dass die Einführung des Stimmgeheimnisses auch der bisherigen Konzeption der VegüV (Art. 9 VegüV) widerspricht. Gemäss dieser hat der Verwaltungsrat eine Pflicht, für die Überwachung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters besorgt zu sein (vgl. Art. 9 VegüV). Die Einführung eines individuellen und kollektiven Stimmgeheimnisses bis zur Generalversammlung würde diese Kontrolle verunmöglichen und dazu führen, dass eine Überwachung der Tätigkeit des Stimmrechtsvertreters vollständig ausbliebe.

Wichtige Minderheit (Vonlanthen, Abate, Hefti, Rieder, Schmid)

- Art. 689c Abs. 4bis OR

- **Tätigkeiten bei anderen Gesellschaften nicht im Vergütungsbericht aufführen:** Die Mehrheit will (wie der Bundesrat), dass die „anderen Tätigkeiten“ der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung im Vergütungsbericht aufgeführt werden. Diese Angaben damit einer Prüfpflicht der Revisionsstelle zu unterwerfen, ist unverhältnismässig. Ausserdem sieht die VegüV dies nicht vor. Sie verlangt einzig, dass „die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins HR oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren“ in den Statuten festgelegt werden müssen. Es handelt sich also bei dieser Regelung gemäss Mehrheitsantrag um eine Verschärfung der VegüV. Die Minderheit will deshalb, wie auch der Nationalrat, richtigerweise, dass diese Regelung gestrichen wird.

Wichtige Minderheit (Hefti, Abate, Caroni, Schmid, Vonlanthen)

- Art. 734e OR



C. Unsere Empfehlungen zur Wahl zwischen allen bestehenden Mehr- und Minderheiten Artikel für Artikel

- Aktienkapital in ausländischer Währung

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 621 Abs. 2 OR	Annahme gemäss Mehrheit
Art. 621 Abs. 3 OR, Art. 773 Abs. 2 und 958b Abs. 3 OR	

Die vom Bundesrat vorgesehene Möglichkeit eines Aktienkapitals in ausländischer Währung soll zur Schaffung von mehr Flexibilität erhalten bleiben und nicht, wie im Minderheitsantrag, gestrichen werden.

- Mindestnennwert von Aktien

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 622 Abs. 4 OR	Annahme gemäss Minderheit (Caroni, Levrat, Vonlanthen)

Als flexiblere Lösung ziehen wir es vor, wenn Aktien einen Nennwert von mehr als Null aufweisen dürfen, wie dies der Bundesrat und die Mehrheit der RK-S vorsieht, und nicht, dass der Nennwert mindestens einen Rappen betragen muss, wie dies die Minderheit vorsieht.

- Teilung des Entwurfs 1

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 626 Abs. 2 und 3, Art. 678, Art. 678a, Art. 689, Art. 689a, Art. 689b, Art. 689c, Art. 689d, Art. 689e, Art. 689f, Art. 698 Abs. 2 Ziff. 5 – 9 und Abs. 3, Art. 700a, Art. 702 Abs. 1bis, Art. 704 Abs. 1 Ziff. 10, Art. 707, Art. 710, Art. 712, Art. 716a Abs. 1 Ziff. 9, Art. 716b, Art. 728a, Art. 732, Art. 733, Art. 734, Art. 734a, Art. 734b, Art. 734c, Art. 734cbis, Art. 734d, Art. 734e, Art. 735, Art. 735a, Art. 735b, Art. 735c, Art. 735d und Art. 762 OR; Art. 6 Übergangsbestimmungen; Art. 34 und 154 StGB; Art. 49, Art. 53g, Art. 65a, Art. 71a, Art. 71b, Art. 76 und Art. 86b BVG	Annahme gemäss Mehrheit

Der Vorschlag der Minderheit, die Bestimmungen, welche die Umsetzung der Volksinitiative „Gegen die Abzockerei“ auf Gesetzesstufe betreffen, aus dem Entwurf 1 in einen neuen Entwurf 3 zu überführen, ist klar abzulehnen (vgl. ausführlich hierzu oben B./1.).

- Kapitalband

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 652i, Art. 652jj, Art. 653 Randtitel, Art. 653g Abs. 1bis, Art. 653j Randtitel, Art. 653s, Art. 653t, Art. 653u, Art. 653v, Art. 653w, Art. 656a Abs. 4 Ziff. 3bis und 4, Art. 656b Abs. 3 Ziff. 4bis und 5, Art. 704 Abs. 1 Ziff. 5, Art. 959c Abs. 2 Ziff. 15, Art. 3 Übergangsbestimmungen OR; Art. 9 Abs. 2, Art. 33 Abs. 2 FusG; Art. 7 Abs. 1 Bst. f, Art. 9 Abs. 3 StG; Art. 20 Abs. 4 DBG, Art. 7b Abs. 2 StHG, Art. 5 Abs. 1ter VStG	Annahme gemäss Mehrheit

Wir begrüßen Flexibilisierungen der Kapitalstrukturen. Das Kapitalband soll entsprechend nach wie vor vorgesehen werden und nicht wie von der Minderheit beantragt gestrichen werden.



- **Stimmgeheimnis für den unabhängigen Stimmrechtsvertreter**

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art 689c Abs. 4bis OR	Annahme gemäss Minderheit (Vonlanthen, Abate, Hefti, Rieder, Schmid)

Der Mehrheitsantrag zur Einführung eines individuellen und kollektiven Stimmgeheimnisses im Aktienrecht darf nicht unterstützt werden (vgl. zur ausführlichen Begründung oben unter B./3.).

- **Stimmrechtsberater (Proxy Advisor) - Bestimmungen**

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 700a und 702 Abs. 1bis OR	Annahme gemäss Mehrheit

Wir erachten die von der Minderheit vorgeschlagenen Bestimmungen zu den Stimmrechtsberatern (Art. 700a und Art. 702 Abs. 1^{bis} OR) als äusserst problematisch. Diese wollen die in der Praxis durchaus bestehenden Probleme mit Stimmrechtsberatern über Pflichten regulieren, die die Gesellschaften und nicht direkt die Stimmrechtsberater treffen.

- **Ausländischer Tagungsort der Generalversammlung**

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 701b OR	Annahme gemäss Minderheit (Caroni, Vonlanthen)

Es ist sinnvoll, wenn für eine Gesellschaft gesetzlich die Möglichkeit vorgesehen wird, ihre Generalversammlung an einem ausländischen Tagungsort stattfinden zu lassen. Dies führt zu mehr Flexibilität, im Gegensatz zum Mehrheitsantrag, gemäss welchem die entsprechende Bestimmung gestrichen werden soll.

- **Schiedsklausel in den Statuten**

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 704c OR und 704 Abs. 1 Ziff. 12 OR	Annahme gemäss Minderheit (Janiak, Caroni, Engler, Jositsch, Levrat, Seydoux)

Die Schaffung einer Schiedsklausel in den Statuten, wie sie vom Bundesrat vorgesehen ist, darf nicht durch die zusätzlichen Erfordernisse, wie sie im Mehrheitsantrag vorgesehen sind (Zustimmung aller Aktionäre und Partizipanten), erschwert werden. Durch diese wird die Schiedsklausel für Publikumsgesellschaften nicht mehr möglich.

- **Ausweis der Vergütungen zum Marktwert**

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art.734 Abs. 2bis OR	Annahme gemäss Minderheit (Hefti, Hegglin, Schmid)

Verschärfungen der VegüV sind wie oben ausgeführt unbedingt zu vermeiden. Das Abstellen auf den Marktwert ist weder in Art. 95 Abs. 3 BV vorgesehen, noch in der VegüV. Es handelt sich zudem um eine viel zu konkrete und zu starre Regelung. Auch diese Verschärfung der VegüV durch den Mehrheitsantrag ist entsprechend zu vermeiden.



- **Publikation von Zuwendungen an politische Parteien**

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 734a Abs. 2 Ziff. 11 OR	Annahme gemäss Mehrheit
Art. 734c bis OR	

Ohne jede Vernehmlassung und versteckt in den Bestimmungen zur VegüV – d.h. zu den Vergütungen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats – möchte eine Minderheit Bestimmungen einführen, welche die Zuwendungen an politische Parteien regulieren möchten. Die Bestimmungen sind zum einen im Grundprinzip zu kritisieren. Zum anderen sind auch die Begriffe «politische Akteure (insbesondere politische Parteien, Verbände und für Kampagnen)» und «eigene» Kampagnen zu unklar.

- **Tätigkeiten bei anderen Gesellschaften**

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art 734e OR	Annahme gemäss Minderheit (Hefti, Abate, Carroni, Schmid, Vonlanthen)

Die Mehrheit will (wie der Bundesrat), dass die „anderen Tätigkeiten“ der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung im Vergütungsbericht aufgeführt werden. Die Minderheit will, wie auch der Nationalrat, richtigerweise dass diese Regelung gestrichen wird. Es handelt sich um einen wichtigen Minderheitsantrag zur Vermeidung der Verschärfung der VegüV (vgl. oben B./3).

- **Geschlechtersrichtwerte**

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 734f OR	Annahme gemäss Mehrheit
Art. 4 Abs. 2 ÜBest	

Ein schädlicher Alleingang der Schweiz muss verhindert werden. Geschlechtersrichtwerte für die Geschäftsleitung, wie dies der Minderheitsantrag vorsieht, werden aus Sicht der Mitgliedfirmen von SwissHoldings deshalb abgelehnt.

- **Abstimmungen der Generalversammlung**

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 735 Abs. 1 OR	Annahme gemäss Mehrheit

Die Mehrheit folgt dem Bundesrat, welcher in Art. 735 Abs. 1 OR praktisch wortwörtlich Art. 18 Abs. 1 VegüV umsetzt. Die Minderheit will in Abs. 1 über die VegüV hinaus - beinahe in Regulierungswut - einen langen zusätzlichen Katalog aufstellen, worüber die Generalversammlung abstimmen soll. Sie soll über all jene Posten abstimmen, die der Verwaltungsrat beschlossen hat für seine Grundvergütung für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, seine zusätzliche Vergütung für das abgeschlossene Geschäftsjahr, die Grundvergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, die zusätzliche Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das abgeschlossene Geschäftsjahr, die Grundvergütung des Beirates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung und die zusätzliche Vergütung des Beirates für das abgeschlossene Geschäftsjahr.

Diese überregulierende Bestimmung über die VegüV hinaus ist abzulehnen und es ist dem Mehrheitsantrag zu folgen.



- **Abstimmungen der Generalversammlung – prospektive Abstimmungen**

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 735 Abs.3 Ziff. 4 OR	Annahme gemäss Mehrheit

Eine Minderheit möchte prospektive Abstimmungen über variable Vergütungen verbieten. Dies wäre eine besonders einschneidende Verschärfung der VegüV. Eine grosse Mehrheit der Unternehmen lässt prospektiv über ihre Vergütungen abstimmen. Die durch die Minderheit vorgeschlagene Verschärfung würde dazu führen, dass alle betroffenen Unternehmen ihre Statuten wieder anpassen müssten.

- **Unzulässige Vergütungen – Entschädigungen aufgrund eines Konkurrenzverbots**

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 735c Ziff. 2 OR	Annahme gemäss Mehrheit

Der Mehrheitsantrag sieht wie der Nationalrat vor, dass Entschädigungen aufgrund eines Konkurrenzverbots dann unzulässig sind, wenn sie den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre übersteigen, oder wenn es sich um Entschädigungen aufgrund eines geschäftsmässig nicht begründeten Konkurrenzverbots handelt. Die Minderheit möchte Entschädigungen aufgrund eines Konkurrenzverbots gänzlich verbieten. Es handelt sich dabei um eine Verschärfung der VegüV, die unbedingt abzulehnen ist. Die Botschaft hält denn auch explizit fest, dass die VegüV keine entsprechenden Bestimmungen enthält.

- **Offenlegung und Auskunftserteilung betreffend Vergütungen im Genossenschaftsrecht**

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 857 Abs. 2bis OR	Annahme gemäss Mehrheit

Wir ziehen es vor, entlang der Mehrheit auf die von der Minderheit vorgeschlagene Überregulierung im Genossenschaftsrecht zu verzichten.

- **Transparenzbestimmungen im Rohstoffbereich**

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 964a Abs. 1 964a Abs. 4bis, Art. 964b Abs. 1 Ziff. 7bis, Art. 964c Abs. 1 und 3 OR, Art. 8 ÜBest	Annahme gemäss Mehrheit

Wir empfehlen ganz klar entlang der Mehrheit zu beraten, die die Händler nicht den Transparenzbestimmungen unterstellt. Die Abgrenzung eines Händlers von einem Nichthändler ist besonders schwierig. Der Minderheitsantrag, welcher die Händler einschliesst, würde zu einem grossen Bürokratieaufwand in den Unternehmen führen, um herauszufinden, ob in diesen in irgendeinem Bereich mit irgendeinem Rohstoff gehandelt wird (vgl. die Erfahrungen mit den US-amerikanischen Regeln zu Conflict Minerals).

- **Geschlechterrichtwerte Übergangsbestimmung**

Artikel/Thema	Position SwissHoldings
Art. 4 ÜBest Abs. 3	Annahme gemäss Mehrheit

Eine Beschränkung der Geschlechterrichtwerte auf 10 Jahre (Minderheit) ist gemäss dem Verband der Version ohne jede Beschränkung (Mehrheit) vorzuziehen.



Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Fragen, weiterführende Argumentarien oder Gespräche stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,

SwissHoldings
Geschäftsstelle



Dr. Gabriel Rumo
Direktor



Dr. Manuela Baeriswyl
Bereichsleiterin

